

AG im Strafrecht I Probeklausur

Jimmy Spieler (S) und Bobby Zocker (Z) treffen sich jedes Jahr an Rosenmontag, um an einem traditionellen Pokerturnier teilzunehmen. Dabei gibt es immer wieder Zankereien zwischen den beiden. Auch in diesem Jahr entwickelt sich zwischen S und Z schon nach wenigen Spielen ein heftiger Streit, bei dem S plötzlich ein Messer aus der Tasche zieht. Mit dem Vorsatz, den Z ein für alle mal zum Schweigen zu bringen, sticht S mehrere Male auf seinen Rivalen ein. Schwerverletzt wird Z ins nächstgelegene Krankenhaus gebracht. Dort teilt ihm der behandelnde Arzt Dr. Medikus (M) mit, dass innere Organe verletzt seien und er ohne Operation mit 70 % Wahrscheinlichkeit sterben wird. Z stimmt daraufhin dem operativen Eingriff zu. Die Operation verläuft an sich erfolgreich, nach wenigen Tagen erkrankt Z jedoch an einer Lungenentzündung, was mit der etwas nachlässigen postoperativen Betreuung im Krankenhaus zusammenhängt. Die Ärzte bekommen diese Erkrankung wegen des durch die Attacke des S geschwächten Allgemeinzustandes des Z nicht in den Griff. Z stirbt.

Strafbarkeit des S?

Bearbeitervermerk: Zu prüfen sind nur vorsätzliche vollendete Begehungsdelikte. Eventuelle Mordmerkmale sind **nicht** zu berücksichtigen.

Lösungsskizze

Bearbeiterin: Kathrin Nitschmann

I. Strafbarkeit des S gemäss § 212 I StGB¹

Tatbestandsmäßigkeit

¹ Soweit nicht anders gekennzeichnet, handelt es sich bei den im Folgenden genannten Paragraphen um solche des StGB.

a) Der Z ist verstorben, der Deliktserfolg des § 212 ist eingetreten; die Messerstiche waren Handlungen im strafrechtlichen Sinne.

Der Tod des Z müsste in kausalem Zusammenhang mit den Stichen des S stehen. Kausal ist nach der in der Rechtsprechung herrschenden Äquivalenztheorie, die von der Gleichwertigkeit aller Bedingungen ausgeht, jede Bedingung eines Erfolges, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Form entfiere. Für die Ursächlichkeit ist es dabei nicht von Belang, ob der Erfolgseintritt auf einem atypischen Kausalverlauf beruht. (*Wessels/Beulke*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 32. Aufl., Heidelberg 2002, Rn.156, 163; *Tröndle/Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 50. Aufl., München, Vor § 13 Rn. 16 ; Zur Kausalität von Unfallfolgen für den Todeseintritt siehe auch: OLG Stuttgart, NJW 1982, S. 295-296). Vorliegend mag zwar ein Zusammenspiel mehrer Ursachen zum Tod des Z führen, jedoch wirkt die von Z gesetzte Ursache, die Messerstechattacke als Auslöser für die Einlieferung in das Krankenhaus, bis zum Schluss fort. Die Handlung des S kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Tod des Z hier entfiere und ist daher auch kausal.

Anmerkung:

Auch die in der Literatur dominierende Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung, die wie die Äquivalenztheorie von der Gleichwertigkeit aller Ursachen ausgeht, kommt hier zu keinem anderen Ergebnis. Nach ihr ist ein Verhalten dann Ursache eines Erfolges, wenn dieser Erfolg mit dem Verhalten durch eine Reihe von Veränderungen gesetzmäßig verbunden ist. (vgl. dazu vertiefend *Kühl*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 4. Aufl., München 2002, § 4 Rn. 22 ff.; *Wessels/Beulke*, a.a.O. Rn. 168 a).

Die „Adäquanztheorie“, nach der Ursache im Rechtssinn nur die tatbestandsadäquate Bedingung ist, zieht im Gegensatz zu den bereits genannten Theorien zusätzlich normative Kriterien zur Bestimmung der Kausalität im Rahmen einer objektiv-nachträglichen Prognose heran. Der Kausalzusammenhang wird bei einem außerhalb jeglicher Lebenserfahrung liegenden, regelwidrigen, atypischen Kausalverlauf verneint; hier verschwimmen insofern die Grenzen von Verursachung und Zurechnung. Dementsprechend müssten die Zustimmung des Z sowie Entstehung und Behandlung der Lungenentzündung als Kausalitätsproblem ausführlich diskutiert werden, was letztlich jedoch nicht zu einem anderen Ergebnis führen würde. Gleiches gilt für die Relevanztheorie, die streng zwischen

Erfolgsverursachung und Erfolgszurechnung unterscheidet und nur tatbestandsadäquate Bedingungen als haftungsbegründend anerkennt (vgl. ausführlich *Wessels/Beulke*, a.a.O., Rn. 169-173; *Tröndle/Fischer*, a.a.O., Vor § 13 Rn 16 b).

Überwiegend wird in der Literatur als die Bedingungstheorie einschränkendes Korrektiv auf der Tatbestandsebene heute die Lehre von der objektiven Zurechnung herangezogen (*Wessels/Beulke*, a.a.O., Rn. 176ff.; Kühl, a.a.O., Rn 36ff.; *Tröndle/Fischer*, a.a.O., Rn. 17ff.). Die Rechtsprechung setzt sich im Bereich der Vorsatzdelikte mit Zurechnungsproblemen überwiegend erst auf der Vorsatzebene auseinander, wobei sie jedoch auch Adäquanzüberlegungen anstellt (vgl. BGHSt 14, 193; 23, 133).

Fraglich ist, ob das Sterben des Z dem S auch objektiv zurechenbar ist. Objektiv zurechenbar kann ein durch menschliche Handlung verursachter Erfolg nur dann sein, wenn die Handlung eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat, die sich im tatbestandsmäßigen Erfolg realisiert (*Wessels/Beulke*, a.a.O. Rn 179).

Z hat durch die Messerstiche die rechtlich missbilligte Gefahr für Z begründet an inneren Verletzungen oder an Komplikationen bei der medizinischen Behandlung zu sterben.

Fraglich ist allerdings das Vorliegen des Risikozusammenhanges, denn der Z könnte schon durch seine Zustimmung zu der Operation eigenverantwortlich eine völlig neue Gefahr geschaffen haben, so dass sein Tod nicht mehr im Wertungszusammenhang mit der Ersthandlung –Messerstiche des S- stünde. Gegen eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung, spricht allerdings, dass der S durch die Attacke die Notwendigkeit einer Entscheidung des Z erst herbeigeführt hat. Überdies wäre der Z ohne die OP mit 70 % Wahrscheinlichkeit gestorben, der Eingriff war daher durch die Tat des S lebensnotwendig geworden und stand damit auch in innerem Zusammenhang mit dieser.

Anmerkung:

Zur Fallgruppe der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung als Ausprägung des Prinzips der Eigenverantwortlichkeit und der oftmals schwierigen Abgrenzung zur Fremdgefährdung vgl. die Darstellung bei Kühl mit weiteren Hinweisen zu Übungsfällen, a.a.O., Rn. 86-98.

In diesem Zusammenhang auch lesenswert ist OLG Celle, 14. November 2000, 32 Ss 78/00, StV 2002, 366-367: In seiner Entscheidung verneint das Gericht Strafflosigkeit wegen eigenverantwortlicher Selbstgefährdung des Opfers, da in der Begründung einer erheblichen Gefahr für das Leben des Opfers das Motiv für dessen nicht offenkundig unvernünftige Verweigerung der Einwilligung in eine notwendige Operation liege.

Weiterhin könnte der Risikozusammenhang wegen der etwas nachlässigen postoperativen Betreuung im Krankenhaus fehlen, deren unmittelbare Folge die tödliche Lungenentzündung war. Komplikationen bei der Heilbehandlung, insbesondere das Auftreten von Lungenentzündungen bei einem durch Operation geschwächten Patienten liegen jedoch nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht außerhalb aller Vorhersehbarkeit. Der Tod des Z fällt auch nicht allein in den Verantwortungsbereich der behandelnden Ärzte oder des Krankenhauspersonals, da ihnen angesichts einer „etwas nachlässigen postoperativen Betreuung“ wohl nur leichte Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.

Schließlich wäre eine Durchbrechung des Risikozusammenhangs noch durch die erfolglose Behandlung der Lungenentzündung durch die Ärzte in Betracht zu ziehen. Das Scheitern der Ärzte ist hier jedoch auf den durch die Attacke des S geschwächten Allgemeinzustand des Z zurückzuführen, so dass auch insofern der Zusammenhang mit dem von S gesetzten Risiko bestehen bleibt.

Im Ergebnis hat sich das von S geschaffene Risiko in dem Tod des Z als zurechenbare Folge der Messerstiche realisiert. Der objektive Tatbestand des § 212 ist erfüllt.

b) Fraglich ist, ob der konkrete Erfolg dem S als vorsätzlich bewirkt angelastet werden kann.

Grundsätzlich muss der Täter den Kausalverlauf in seinen wesentlichen Zügen in seinen Vorsatz aufgenommen haben (*Wessels/Beulke*, a.a.O. Rn 258). In der Vorstellung des S sollte der Z an den Messerstichen sterben, der tatsächliche Geschehensverlauf, der Tod durch Lungenentzündung nach der Operation war wohl von seiner Vorstellung zum Tatzeitpunkt nicht umfasst. Ein gemäß § 16 I vorsatzausschließender Irrtum über den Kausalverlauf ist jedoch nur dann anzunehmen, wenn der tatsächliche vom vorgestellten Kausalverlauf wesentlich

abweicht. Nach h.M. sind Abweichungen zwischen dem vorgestellten und dem tatsächlichen Kausalverlauf dann unwesentlich, wenn sie sich noch in den Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Voraussehbaren halten und keine andere Bewertung der Tat rechtfertigen (*Kühl*, a.a.O. § 13 Rn. 41; *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996, § 29 V 6 b; *Wessels/Beulke*, a.a.O. Rn 258).

Anmerkung:

Bei einem völlig unvorhersehbaren Kausalverlauf ist nach der herrschenden Auffassung in der Literatur schon die objektive Zurechenbarkeit zu verneinen, da ein Taterfolg dann nicht mehr Werk des Täters ist, so dass man gar nicht erst zu § 16 I StGB gelangt. (*Wessels/Beulke*, a.a.O. Rn. 259; *Jescheck/Weigend*, a.a.O.; Zu den im Schrifttum entwickelten Ansätzen, im Rahmen des Vorsatzes engere Zurechnungskriterien anzuwenden als auf der Ebene der objektiven Zurechnung vgl. die Übersicht bei *Kühl*, a.a.O. § 13 Rn. 44-45c).

Der Todeseintritt durch Komplikationen bei der Heilbehandlung liegt nicht außerhalb aller Lebenserfahrung (vgl. bereits oben die Ausführungen zur objektiven Zurechenbarkeit); Anhaltspunkte, die eine andere rechtliche Würdigung der Tat rechtfertigen würden, liegen ebenfalls nicht vor. Der konkrete Kausalverlauf ist dem S damit auch als vorsätzlich zurechenbar.

Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. S handelte rechtswidrig.

Schuld

S handelte auch schuldhaft.

Ergebnis

S hat sich gemäss § 212 I des Totschlags strafbar gemacht.

Anmerkung:

Der Vollständigkeit halber abschließend ein kurzer Blick auf die Konkurrenzen:

Die durch die Tat bewirkte gefährliche Körperverletzung gemäss § 224 StGB tritt als Durchgangsstadium zum Totschlag zurück (Einheitstheorie). Die Anwendung von §

227 StGB ist bei der Annahme von Tötungsvorsatz gesetzssystematisch möglicherweise bereits im Ansatz verfehlt; jedenfalls wird aber § 227 StGB von § 212 StGB dann im Wege der Gesetzeskonkurrenz verdrängt. Zur Konkurrenzlösung vgl. *Lackner/Kühl*, StGB, 24. Aufl., München 2001, § 227 Rn. 5.